

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der nachstehenden Ordnung am 24.04.2020 in Eilkompetenz beschlossen. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Änderung der Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gem. § 1 a Abs. 3 NJAG am 15.05.2020 genehmigt.

Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

I. Teil: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 2 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (4) ¹Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium und es erfolgt die Exmatrikulation für diesen Studiengang.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte/r). ²Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.
- (3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. ³Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. ²Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere fachnahe, in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

- (1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt
 - a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
 - b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland,sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
 - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
 - d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG analog beurlaubt war.

- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.
- (3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.
- (5) Das Sommersemester 2020 wird für die Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nicht berücksichtigt.

§ 6 Studienortwechsel

- (1) ¹Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. ²§ 12 Abs. 2 lit. b) und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ²Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) ¹Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. ²Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im Wesentlichen entsprechen. ³Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 Zulassung

¹Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende/r eingeschrieben ist. ²Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. ³Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

- (1) ¹An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. ²Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. ³Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) ¹Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.
- (3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 Täuschung

- (1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.
- (2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. ²Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

- (1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält
 - a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, ihre/seine Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;
 - b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten, der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden;
 - c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein.
- (3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. b) ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt.
- (4) ¹Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. ²Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.
- (5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.
- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

- (1) ¹Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht und jeweils eine Hausarbeit (§ 17) im Bürgerlichen Recht und Strafrecht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. ²Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. ³Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.
- (2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:
- a) das Bestehen einer Hausarbeit oder einer Klausur oder eines schriftlich vorbereiteten mündlichen Vortrags in einem Grundlagenfach (§ 6 StudO),
 - b) das Bestehen einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht,
 - c) das Bestehen einer Hausarbeit im Strafrecht,
 - d) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Bürgerlichen Rechts (Grundkurs BGB I und II; Grundkurs BGB III und IV; Sachenrecht I und II), wobei eine Klausur im Sachenrecht bestanden werden muss,
 - e) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Strafrechts (Grundkurs Strafrecht I; Grundkurs Strafrecht II; Grundkurs Strafrecht III),
 - f) den Erwerb von mindestens zwölf Punkten aus mindestens zwei Klausuren aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten des Öffentlichen Rechts (Verfassungsrecht I und II; Europarecht I und II; Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht), wobei eine Klausur im Verfassungsrecht bestanden werden muss.
- (2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 Klausuren

- (1) ¹Gegenstand der in § 15 Abs. 1 lit. d) bis f) bezeichneten Klausuren sind Fallbearbeitungen. ²Aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates können aus wichtigem Grund anstelle von Klausuren auch andere Prüfungsformen oder Ersatzleistungen angeboten werden. ³Diese Prüfungsformen sollen einen Fallbezug aufweisen. ⁴Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und gilt jeweils nur für die Leistungsnachweise eines einzelnen Semesters.
- (2) ¹Klausuren, Zusatzklausuren und Wiederholungsmöglichkeiten werden entsprechend der Übersicht in Anlage 1 angeboten. ²Die Klausurtermine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.
- (3) ¹An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). ²Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. ²Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.
- (5) ¹Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. ³Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfsperson/Hilfspersonen betrauen.

- (6) ¹Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. ²Für die Bearbeitung steht die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung.
- (2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. ³Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Themen an mehrere Studierende zugleich vergeben werden, nicht erfolgen.
- (4) ¹Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. ²Die gemäß § 15 lit. a) bis c) verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

IV. Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.